

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen
„Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen
und weiterer landesrechtlicher Vorschriften“
(Drucksache: 17/78)**

Öffentliche Anhörung am 05. September 2017 im Landtag NRW

Am 01. Juli 2016 trat das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz und damit auch die Neuregelung des § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) in Kraft. Seitdem gilt bei der Beförderung von Beamt_innen, dass Frauen bei *im Wesentlichen* gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu bevorzugen sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof NRW) begrüßte im Rahmen der Debatte um das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz diese Neuregelung der Quotierungsregelung ausdrücklich, da sie der von Prof. Dr. Papier in seinem Rechtsgutachten charakterisierten benachteiligenden Wirkung der zuvor gängigen Verwaltungspraxis in Beförderungsverfahren entgegenwirkt¹.

Die neue Landesregierung schlägt mit dem nun zur Anhörung vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen eine Rücknahme der Novellierung in § 19 Abs. 6 BLG NRW vor und löst somit eine Wahlkampfzusage ein. Die im Gesetzesentwurf dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 33 Abs. 2 GG („Bestenauslese“) sieht die LaKof NRW auf Basis der Analysen von Prof. Dr. Papier und den entsprechenden Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 19. Januar 2017 von Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis (Stellungnahme 16/4531) und Dr. Martin Heidebach (Stellungnahme 16/4574) nicht. Eine abschließende Bewertung durch ein Verfassungsgericht wäre demnach ein ratsamer Weg, um der hier offensichtlich bestehenden Unsicherheit in der Umsetzung gleichberechtigter Beurteilungsverfahren in NRW zu begegnen. Umso bedauerlicher sind die Zurücknahme des Normenkontrollantrages vor dem Verfassungsgerichtshof NRW und die daraus resultierende Einstellung des verfassungsrechtlichen Verfahrens.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Rückkehr zur alten Regelung adressiert nicht die in der gültigen Fassung des § 19 Abs. 6 BLG NRW berücksichtigten „weiteren strukturellen“ Gründe der Benachteiligung von Frauen in Beförderungsverfahren. Die praktizierte gestufte Ausdifferenzierung nach Leistungsmerkmalen ermöglichte es faktisch bei gleicher Qualifikation und Leistung der Bewerberinnen, den Grundsatz der Bestenauslese zu deren Nachteil zu umgehen, indem dann darüber hinausgehende Kriterien hinzugezogen werden, die nicht auf tatsächlicher Leistung und Eignung, sondern auf Wertungs-

¹ vgl. PAPIER (2014), S. 39 ff

entscheidungen basieren. So kann der Gleichstellungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG vielfach nicht mehr greifen. Die jetzt gültige Fassung des Gesetzes stützt hier mit klaren Rahmenbedingungen, Vergleichsgruppen und -größen.

Der in die gültige Fassung des § 19 Abs. 6 LBG NRW aufgenommene Passus „im Wesentliche gleiche Eignung“ trägt so der *praktischen Konkordanz* Rechnung: Gemäß dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Papier sind der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und die Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG gleichrangige, aber, im Falle von Einstellungs- und Beförderungsverfahren, auch kollidierende Verfassungsprinzipien. Nach der *praktischen Konkordanz* ist der Gesetzgeber zur Aufhebung des Spannungsverhältnisses verpflichtet. Beide Rechtsprinzipien sind miteinander in Einklang zu bringen und es muss beiden die bestmögliche Geltungskraft zukommen². Die alte Regelung („bei gleicher Eignung...“) reiche hierfür nachweislich nicht aus.

Die LaKof NRW spricht sich daher, in Anlehnung an das Gutachten von Prof. Dr. Papier und der Einschätzung des deutschen Juristinnenbundes vom 29.08.2016 (Stellungnahme 16/4149) nachdrücklich für die Beibehaltung der aktuellen Regelung aus. Wir halten sie im Hinblick auf eine moderne und schlagkräftige Gleichstellungspolitik und -praxis für zielführend und überzeugend.

Für die Mitglieder der LaKof NRW, im August 2017

Die Sprecherinnen

² vgl. PAPIER (2014), S. 20 ff